

A b ä n d e r u n g s a n t r a g der FPÖ - Landtagsabgeordneten Ing. Udo Guggenbichler, MSc, Manfred Hofbauer, MAS, Michael Stumpf, BA, Georg Fürnkranz, Michael Eischer und Nikolaus Amhof zu dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jagdgesetz, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 65/2019, abgeändert werden soll, eingebracht in der Landtags-sitzung am 25. Juni 2020 zu Post 8

Der gegenständliche Gesetzesentwurf erlaubt den Einsatz der Maßnahmen nach § 90 Abs 1 Zif 4, 6 und 7 Wiener Jagdgesetz bei Nachtjagd von Schwarzwild. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Jagdaufseher und - sofern diese eine entsprechende Schulung absolviert haben - auch Jagdausübungsberechtigte iSd § 48 Wiener Jagdgesetzes.

Die Formulierung des Entwurfs schließt Jagdausübende iSd § 48 zweiter Satz Wiener Jagdgesetz aus. Das hat zur Folge, dass geschulte (Eigen-)Jagdinhaber bzw. Pächter die Maßnahmen nach § 90 Abs 1 Zif 4, 6 und 7 Wiener Jagdgesetz einsetzen dürfen - etwaige andere Jagdausübende (eine gültige Jagdkarte ist Voraussetzung) sind selbst wenn sie eine entsprechende Schulung absolviert haben, vom Einsatz dieser Maßnahmen ausgeschlossen.

Diese Unterscheidung ist unsachlich, da sie nicht an den Ausbildungsstand bzw. die Fähigkeiten des Jägers, sondern ausschließlich an die (Rechts-)Frage nach dem Inhaber des Jagdrechtes auf einem bestimmten Jagdgebiet anknüpft. Aus diesem Grund soll der Entwurf dahingehend abgeändert werden, dass auch Jagdausübende mit entsprechender Schulung zum Einsatz der Maßnahmen nach § 90 Abs 1 Zif 4, 6 und 7 Wiener Jagdgesetz bei Nachtjagd von Schwarzwild berechtigt sind.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunter-zeichnern gemäß § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nach-folgenden

### A b ä n d e r u n g s a n t r a g

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jagdgesetz, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Für Wien Nr. 65/2019, wird wie folgt abgeändert:



